

**ARD Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten**  
**BDZV Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.**  
**Deutschlandradio**  
**DJV Deutscher Journalisten-Verband**  
**dju Deutsche Journalisten- und Journalistinnen-Union**  
**Deutscher Presserat**  
**VAUNET Verband Privater Medien e.V.**  
**VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger**  
**ZDF Zweites Deutsches Fernsehen**

**Stellungnahme**

Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen  
für elektronische Beweismittel in Strafsachen

Vorschläge für einen Bericht und Änderungsanträge im Ausschuss  
für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Den im „Bündnis der Medien“ zusammengeschlossenen Verbänden und Medienunternehmen ist bekannt, dass die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen vorgelegt und der Rat die allgemeine Ausrichtung im November 2019 angenommen hat. Derzeit werden der Bericht sowie die Änderungsanträge im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE-Ausschuss) diskutiert. Dies nehmen wir zum Anlass, zu den aktuellen Vorschlägen und Diskussionen die folgende Stellungnahme vorzulegen.

1. Die vom Medienbündnis geforderte Ausnahme vom Anwendungsbereich der künftigen Verordnung für Daten im Kontext journalistischer Tätigkeit sowie die ebenso geforderten Verfahrensänderungen, wonach Herausgabeanordnungen in der Zuständigkeit des Vollstreckungsmitgliedstaates bleiben müssen (*siehe unsere Stellungnahme vom 26.09.2018*), stellen nach wie vor gemeinsam die notwendigen Voraussetzungen dar, um den ernststen Gefahren, die von dieser Verordnung für die Meinungs-, Informations-, Presse- und Rundfunkfreiheit ausgehen, entgegenzuwirken. Der Schutz der Presse-, Rundfunk-, Meinungs- und Informationsfreiheit kann nur gewährleistet werden, wenn die Überprüfung z.B. des Quellenschutzes oder des Re-

daktionsgeheimnisses durch den Vollstreckungsstaat nach dessen nationalen Maßstäben erfolgt.

2. Eine **klare Ausnahme der journalistischen Tätigkeit** aus Artikel 3 und Erwägungsgrund 35 ist zu unterstützen.
3. Ergänzend ist von entscheidender Bedeutung, **eine Absicherung der Grundfreiheiten über Veränderungen des Verfahrens zwischen den involvierten Mitgliedstaaten zu erreichen**. Entgegen dem Vorschlag der Kommission, nach dem es der Anordnungsbehörde ermöglicht würde, sich in grenzüberschreitenden Fällen direkt an die Diensteanbieter zu wenden, ohne Behörden des anderen betroffenen Staates bzw. der anderen betroffenen Staaten einzubeziehen, fordern sowohl der Berichtsentwurf als auch zahlreiche Änderungsanträge im LIBE-Ausschuss eine automatische Mitteilung an den Vollstreckungsstaat sowie dessen verpflichtende Überprüfung.
4. Die Vollstreckungsbehörde soll auf dieser Basis die Möglichkeit erhalten, aufgrund besonderer und begrenzter Gründe die Anordnung zu versagen. Durch dieses Verfahren soll auch verhindert werden, dass den Diensteanbietern die Rolle zukommt, über Grundrechte, z.B. von Journalisten, zu entscheiden.
5. Das Bündnis der Medien spricht sich klar für die Verfahrensänderungen aus, welche vorsehen, dass der Vollstreckungsstaat Herausgabeanordnungen überprüfen und billigen muss. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass Journalisten und Medien ihre im nationalen Recht verankerte Rechtsposition und das Schutzniveau nicht verlieren.
6. Im Rahmen der Absicherung der Informations-, Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit über Verfahrensvorschriften muss das Recht auf diesen Schutz durch gesetzlich festgelegte Garantien abgesichert werden:<sup>1</sup>
  - Das Bündnis der Medien lehnt deshalb eine grenzüberschreitende Erhebung von Daten im Kontext journalistischer Tätigkeit auf der Basis einer Prüfung der Rechtmäßigkeit im anordnenden Staat ab.
  - Jede Anordnung muss an den Vollstreckungsstaat adressiert und dort auf Rechtmäßigkeit überprüft werden. Hierfür sind klare Verfahren und Fristen vorzusehen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Überprüfung im Vollstreckungsstaat aufschiebende Wirkung hat.

---

<sup>1</sup> s. nur EGMR, Urt. v. 14.09.2010 - 38224/03 Sanoma Uitgevers B. V./Niederlande, Rdz. 81 ff.

- Die Entscheidung über eine Herausgabebeanordnung muss in der Zuständigkeit einer Stelle im Vollstreckungsstaat bleiben, der die nötige Unabhängigkeit und Kompetenz zur Sicherheit der journalistischen Grundfreiheiten zugeschrieben ist. Nach der Überzeugung des „Bündnis der Medien“ kann das nur ein **Gericht** sein. Am besten sollte dies im Europarecht festgelegt werden. Jedenfalls muss die Verordnung dem Mitgliedstaat freistellen, ein **Gericht** als die zuständige Stelle vorzusehen. Denn nach dem deutschen Verfassungsrecht bedarf es, schon um nicht mehr rückgängig machbare Rechtsverstöße zu verhindern, der vorbeugenden Kontrolle durch einen Richter als unabhängige und objektive Instanz. Nur Richter können auf Grund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer ausschließlichen Bindung an das Gesetz die Rechte der Betroffenen im Einzelfall effektiv wahren.
- Die **Gründe**, die ein Vollstreckungsstaat bei einer Versagung heranziehen kann, müssen eindeutig die journalistischen Tätigkeiten umfassen; dies bedeutet, dass neben dem im materiellen Strafrecht vorgesehen Schutz insbesondere auch die zu beachtenden Immunitäten und Vorrechte auf diese Tätigkeiten erstreckt und eindeutig definiert werden müssen. Dafür bedarf es einer Klarstellung, dass Grundpfeiler der Presse- und Medienfreiheit, wie z.B. der Quellenschutz und das Redaktionsgeheimnis, explizit erfasst sind.
- Maßnahmen zum Schutz von Quellen, Informanten oder zum Schutz des Redaktionsgeheimnisses können ohne entsprechende gesetzliche Vorkehrungen – ganz besonders dann, wenn die Anordnungen verdeckt erfolgen und sich direkt an die Diensteanbieter richten – von Journalisten wie auch von Presse- und Medienunternehmen als Betroffenen nicht ergriffen werden. **Die betroffenen Personen und/oder Organisationen müssen über die Herausgabe- und Sicherungsanordnung informiert werden.**
- Für den Informanten- und Quellenschutz außerordentlich problematisch ist die Gefahr einer möglichen Verwertung oder Weitergabe der gewonnenen Daten außerhalb des konkreten Ermittlungsverfahrens. In einer solchen Konstellation bleibt für den Schutz der journalistischen Tätigkeit keinerlei Raum übrig. Deswegen muss eine Verwertung oder Weitergabe journalistischer Daten außerhalb des Ermittlungsverfahrens strikt untersagt sein.
- Für die Tätigkeit von Auslandskorrespondenten oder von Journalisten, die einen Dienstleister mit Sitz in einem Drittland verwenden, ist es außerdem von entscheidender Bedeutung, dass der **betroffene Staat** einbezogen wird. Der betroffene Staat ist dann relevant, wenn die betroffene Person weder Staatsbürger noch Einwohner des Anordnungsstaats oder des Vollstreckungsstaats ist. In einem derartigen Fall sollte der Mitgliedstaat des dauerhaften Wohnsitzes der Person ebenfalls gleichzeitig unterrichtet werden, um ihm die Möglichkeit zu geben, den Vollstreckungsstaat auf seine Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Anord-

nung aufmerksam zu machen. Der Vollstreckungsstaat muss diesen Zweifeln bei der Vollstreckung Rechnung tragen.

7. Das Bündnis der Medien begrüßt die derzeitige Diskussion im Europäischen Parlament über ergänzende Vorschriften, mit denen der Verletzung von Grundrechten vorgebeugt und die Freiheit der journalistischen Arbeit abgesichert werden soll. Es bedarf dabei einer effektiven Ausgestaltung solcher Regelungen, um den Quellenschutz und das Redaktionsgeheimnis nach den Maßstäben des Vollstreckungsstaates zu gewährleisten.

Berlin/Brüssel/Mainz, den 23.01.2020

Kontakt:

Jürgen Burggraf  
ARD-Verbindungsbüro Brüssel  
Rue Jacques de Lalaing 28  
B-1040 Brüssel  
Tel.: +32/2/2359600  
[Juergen.Burggraf@WDR.DE](mailto:Juergen.Burggraf@WDR.DE)

Philippe Meistermann  
BDZV  
Rue de Namur 73A  
B-1000 Brüssel  
Tel.: +32/2/5510194  
[meistermann@bdzv.de](mailto:meistermann@bdzv.de)

Cornelia Berger  
dju in ver.di  
Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin  
Tel.: +49/30/69562330  
[cornelia.berger@verdi.de](mailto:cornelia.berger@verdi.de)

Benno H. Pöppelmann  
DJV  
Torstraße 49  
10119 Berlin  
Tel.: +49/30/726279212  
[poep@djv.de](mailto:poep@djv.de)

Renate Schroeder  
EJF  
Rue de la Loi 155  
B-1040 Brüssel  
Tel.: +32/2/2352200  
[secretariat@europeanjournalists.org](mailto:secretariat@europeanjournalists.org)

Anne Peigné  
VAUNET  
Rue des deux églises 26  
B-1000 Brüssel  
Tel.: +32/2/7387619  
[peigne@vau.net](mailto:peigne@vau.net)

Alexander Nitz  
VDZ  
Rue de Namur 73A  
B-1000 Brüssel  
Tel.: +32/2/3212315  
[a.nitz@vdz.de](mailto:a.nitz@vdz.de)

Christoph Bach  
ZDF  
ZDF-Straße 1  
55127 Mainz  
Tel.: +49/6131/7014110  
[bach.c@zdf.de](mailto:bach.c@zdf.de)

Dr. Renate Dörr  
ZDF-Europabüro Brüssel  
Avenue des Arts 56  
B-1000 Brüssel  
Tel.: +32/2/2869131  
[doerr.r@zdf.de](mailto:doerr.r@zdf.de)

Dr. Markus Höppener  
Deutschlandradio  
Raderberggürtel 40  
50968 Köln  
Tel.: +49/221/3453500  
[markus.hoepfener@deutschlandradio.de](mailto:markus.hoepfener@deutschlandradio.de)